



HVBG

HVBG-Info 26/1989 vom 21.09.1989, S. 2105 - 2106, DOK 557.2:557.4

**Sozialplan im Konkurs - BAG-Urteil vom 10.08.1988 - 5 AZR 478/87**

Berichtigung von Sozialplanforderungen hat nur Bedeutung für die Verteilung der Masse

Sozialplan im Konkurs

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 10.08.1988 - 5 AZR 478/87

Vorinstanzen: ArbG Wuppertal, 04.03.1987 - 6 Ca 3739/86

LAG Düsseldorf, 29.05.1987 - 2 Sa 477/87

Leitsätze:

§ 4 Satz 2 des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren vom 20. Februar 1985 - SozplKonkG - (BGBI. I S. 369), der bestimmt, daß für die Berichtigung von Sozialplanforderungen nicht mehr als ein Drittel der für die Verteilung an die Konkursgläubiger zur Verfügung stehenden Konkursmasse verwendet werden darf, schränkt lediglich die Berichtigung von Sozialplanforderungen ein und hat damit nur Bedeutung für die Verteilung der Masse. Deshalb ist der Konkursverwalter nicht berechtigt, die Sozialplanforderung allein deshalb zu bestreiten, weil im Prüfungstermin noch nicht feststeht, wie hoch die zur Verteilung kommende Konkursmasse sein wird.